

WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

JUGENDORDNUNG

§ 1

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Jugendordnung ist gemäß § 5 der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verband e.V. Teil dieser Satzung.

Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2

HOCKEYJUGEND IM WHV

Die Hockeyjugend im WHV ist die Jugendorganisation im Westdeutschen Hockey-Verband e.V. (WHV). Sie ist Teil der Deutschen Hockeyjugend und der Sportjugend im Land Nordrhein-Westfalen. Ihr gehören die jugendlichen Mitglieder der den Hockeysport betreibenden Mitgliedsvereine und deren erwachsene Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys im WHV.

Die Hockeyjugend im WHV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des WHV und nach den Bestimmungen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3

AUFGABE

Die Hockeyjugend im WHV pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit, insbesondere

1. die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und die Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere durch den Hockeysport,
2. die Unterstützung und Förderung des Leistungssports,
3. die Unterstützung und Förderung der Breitensportlich und freizeitorientierten Jugendarbeit
4. die Unterstützung und Förderung des Hockeysports an Schulen
5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
6. die Pflege internationaler Verständigung,
7. die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
8. die Erziehung der Jugend zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

9. Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Veränderungen, insbesondere im Kinder und Jugendbereich.

Darüber hinaus verfolgt die Hockeyjugend im WHV die Ziele der Deutschen Hockeyjugend und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen.

§ 4

ORGANE

Organe der Hockeyjugend im WHV sind:

1. der Verbandsjugendtag (VJT)
2. der Verbandsjugendausschuss (VJA)
3. der Verbandsjugendvorstand (VJV)

§ 5

VERBANDSJUGENDTAG

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend im WHV.

Er besteht aus den Vertretern der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des WHV und aus den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

Der ordentliche Verbandsjugendtag tritt jährlich zu einem Zeitpunkt vor dem Verbandstag des WHV zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendvorstand spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin des Verbandsjugendtags in Schriftform, sowie durch Bekanntmachung im offiziellen Organ des WHV oder im offiziellen Organ des Deutschen Hockey-Bund e.V.

Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:

- Prüfen der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
- Berichte des Verbandsjugendvorstandes
- Entlastung des Verbandsjugendvorstandes und des Verbandsjugendausschusses
- Wahlen der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt: Vizepräsident Jugend, Jugendsportwart Spielbetrieb, Jugendsportwart Leistungssport, Jugendschiedsrichterreferent
- Bestätigung des Schulhockeyreferenten auf die Dauer von zwei Jahren, der Mitglied eines Vereins im WHV sein muss
- Wahl zweier Jugendvertreter auf die Dauer von zwei Jahren, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Anträge an den Verbandsjugendtag sind spätestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich beim Verbandsjugendvorstand einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge müssen den Vereinen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag zur Kenntnis gebracht werden.

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist durch den Verbandsjugendvorstand einzuberufen, wenn ein solcher von mindestens einem Drittel der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des WHV oder von mehr als der Hälfte stimmberechtigter Mitglieder des Verbandsjugendausschusses beantragt wird. Er muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

Jeder form- und fristgerecht einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmberechtigt sind die beim Verbandsjugendtag anwesenden Vertreter der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und der Verbandsjugendausschuss. Die Zahl der Stimmen wird wie folgt ermittelt: die Vereine haben bis zu 25 an die Sporthilfe e.V. für den Hockeysport gemeldeten Jugendlichen eine Stimme, für alle weiteren angefangenen 25 Jugendlichen eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine, nicht übertragbare Stimme. Dies gilt auch, wenn sie mehrere Funktionen innerhalb des Verbandsjugendausschusses innehaben.

Der vom Verbandsjugendtag gewählte Vizepräsident Jugend bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des WHV.

Über jeden Verbandsjugendtag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vizepräsidenten Jugend zu unterschreiben ist.

§ 6

VERBANDSJUGENDAUSSCHUSS

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus

1. den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes,
2. den Jugendwarten der Bezirke im WHV,
3. dem Schulhockeyreferent,
4. den Jugendsprechern,
5. dem Referent Breitensport und Vereinsentwicklung

Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben beruft der Verbandsjugendvorstand Arbeitsgemeinschaften und wählt jeweils ein Mitglied des Jugendvorstandes zu deren Leitung. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften haben, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss angehören, im Verbandsjugendausschuss kein Stimmrecht.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendvorstand ad hoc- Kommissionen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den Verbandsjugendvorstand.

In Sitzungen des Verbandsjugendausschusses übt der Vertreter eines jeden Bezirks im WHV das Stimmrecht mit der Gesamtstimmenanzahl der Jugendabteilungen seines Bezirks entsprechenden Stimmenanzahl aus. Die übrigen Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme. Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er vom Vizepräsidenten Jugend, im Verhinderungsfall durch den Jugendsportwart Spielbetrieb, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

Der Verbandsjugendausschuss muss mindestens zweimal in einem Kalenderjahr einberufen werden. Darüber hinaus kann er einberufen werden, wenn es der Vizepräsident Jugend für erforderlich hält.

Scheidet ein vom Verbandsjugendtag gewähltes Mitglied des Verbandsjugendausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Verbandsjugendausschuss einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt.

Der Verbandsjugendausschuss wählt den Schulhockeyreferenten, der Mitglied eines Vereins im WHV sein muss, für die Dauer von zwei Jahren.

Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des Verbandes gegenüber verantwortlich.

Der Verbandsjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Verbandsjugendausschuss berät und unterstützt den Verbandsjugendvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

In seiner ersten Sitzung in jedem Kalenderjahr hat der Verbandsjugendausschuss den für das laufende Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan zu prüfen und die vorläufige Bewirtschaftung zu genehmigen.

§ 7

VERBANDSJUGENDVORSTAND

Der Verbandsjugendvorstand bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Verbandsjugendvorstand besteht aus fünf Mitgliedern

1. dem Vizepräsident Jugend
2. dem Jugendsportwart Spielbetrieb (Stellvertreter Vizepräsident Jugend)
3. dem Jugendsportwart Leistungssport
4. dem Jugendschiedsrichterobmann oder einem Jugendschiedsrichterreferenten,
5. dem Vizepräsidenten Finanzen, der zugleich Schatzmeister der Hockeyjugend im WHV ist.

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Finanzen, auf die Dauer von zwei Jahren durch den Verbandsjugendtag gewählt.

§ 8

VERBANDSJUGENDVERTRETER / JUGENDSCHIEDSRICHTERREFERAT

Die Verbandsjugendvertreter werden von den Vereinsjugendvertretern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Jugendschiedsrichterobmann steht ein Jugendschiedsrichterreferat zur Seite. Statt eines Jugendschiedsrichterobmanns können auch bis zu drei Jugendschiedsrichterreferenten durch den Verbandsjugendtag gewählt oder den Verbandsjugendausschuss eingesetzt werden. Die Aufgabenverteilung dieser Jugendschiedsrichterreferenten muss durch einfachen Beschluss des Verbandsjugendausschusses festgelegt werden. Ein Jugendschiedsrichterreferent muss als Mitglied im Verbandsjugendvorstand benannt werden und ein Jugendschiedsrichterreferent, der vom Schiedsrichterobmann unterschieden sein muss, muss Mitglied im Schiedsrichterausschuss sein. Die Bezirksjugendschiedsrichterobleute sollen das Jugendschiedsrichterreferat in seiner Arbeit unterstützen und können zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9

BEZIRKSJUGENDAUSSCHÜSSE

Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des WHV im jeweiligen Bezirk.

Die Bezirksjugendausschüsse wählen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren den Bezirksjugendwart und den stellvertretenden Bezirksjugendwart. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

Die Bezirksjugendwarte und ihre Stellvertreter sind die Träger der Verbandsjugendarbeit in ihren Bezirken, soweit diese Aufgaben nicht durch den Verbandsjugendausschuss wahrgenommen werden.

Die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Kasse der Hockeyjugend im WHV. Die Kosten sind vor ihrer Veranschlagung mit dem Verbandsjugendvorstand abzustimmen, der endgültig über Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet.

Die Bezirke können für ihre eigenen Aktivitäten von den Vereinen ihres Bezirks eine Umlage erheben. Die Einnahmen und ihre Verwendung sind dem Schatzmeister des WHV nachzuweisen.

§ 10

SPIELORDNUNG

Der Verbandsjugendausschuss kann Durchführungsbestimmungen für die Hockeyspiele der Hockeyjugend im WHV beschließen, die jedoch nicht im Gegensatz zur Spielordnung des

Westdeutschen Hockey-Verband e.V. (SPO WHV) und den Ordnungen des Deutschen Hockey-Bund e.V. (SPO DHB; SGO DHB) stehen dürfen.

§ 11

GÜLTIGKEIT

Diese abgeänderte Jugendordnung war Gegenstand der Tagesordnung des ordentlichen Verbandsjugendtages am 15. Februar 1997 und tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Verbandstag des WHV am 19. April 1997 in Kraft. Sie wurde nach Beratung des Verbandsjugendtages vom 20. Februar 1999 durch den Verbandstag vom 15. Mai 1999, durch den Verbandsjugendtag vom 18. Februar 2006, durch den Verbandsjugendtag vom 10. März 2007, durch den Verbandsjugendtag vom 13. März 2010, durch den Verbandsjugendtag vom 20. März 2013, durch den Verbandsjugendtag vom 08. März 2014, sowie durch den Verbandsjugendtag vom 15. August 2020 geändert.